

DAS RÖMISCHE RECHT

(Quelle: Dr. Rudolf Scheer, Römische Kulturkunde)

Römisches Recht als Ausdruck des römischen Nationalcharakters

1. Konservativer Sinn. Starres Festhalten an einer einmal als richtig erkannten Norm.
2. Die Überzeugung von der Notwendigkeit unbedingter Unterordnung des Individuums und seiner Interessen gegenüber den Interessen von Staat und Gemeinschaft, unter Umständen unter Aufopferung der eigenen Person. Betonung der Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft.
3. Zurückdrängung der Gefühlsmomente zugunsten des Verstandesmäßigen.
4. Besondere Begabung zur Abstraktion, zum Erkennen des Gesetzmäßigen und der wesentlichen Merkmale in der Vielfalt der Erscheinungen des öffentlichen und privaten Lebens.

Die römische Sage - ein Spiegelbild der Rechtsauffassung

Zahlreiche Sagen behandeln den Sieg der Rechtsidee über persönliche Gefühle: die Tötung des Remus durch seinen Bruder Romulus, die Sagenversion, nach der Brutus seine eigenen Söhne zum Tode verurteilte, und die Erzählung von dem Feldherrn Regulus.

Der römische Rechtsbegriff

fas beinhaltet die rechtliche Beziehung und Bindung des Menschen an die Götter. Diese Beziehungen sind in dem von den Priestern verwalteten **Sakralrecht** festgehalten.

ius umfaßt die Rechtsbeziehung des einzelnen zu seinen Mitmenschen, vor allem zu seinen Mitbürgern. Diese Beziehung regelt vornehmlich das **Zivilrecht**.

ius civile die gemeinrömische Ordnung der *leges* und der *mores maiorum*.

ius gentium die allen Völkern gemeinsame Rechtsauffassung.

Die Anfänge

Das gesamte Rechtsverfahren und die rechtlichen Institutionen bildeten sich aus den Erfahrungen des praktischen Lebens heraus. Erst viel **später** entwickelte sich daneben eine **theoretische** Rechtswissenschaft.

Ursprünglich war das Gewohnheitsrecht den Patriziern und dem von ihnen besetzten Kollegium der *Pontifices* überantwortet.

Aufzeichnung des Rechts

Die von der *Plebs* Mitte des 5. Jhs. erzwungene schriftliche Fixierung des Gewohnheitsrechts im **Zwölftafelgesetz** bedeutete eine Einschränkung des Einflusses der Patrizier und schützte die wirtschaftlich schwächeren Volksgruppen gegen Übergriffe und Willkürakte.

Bald wurde das Leben vielseitiger und komplizierter, als es die einfachen Vorschriften der Zwölftafelgesetze voraussetzten. Damit wuchsen die Aufgaben der gesetzgebenden Körperschaften.

Gesetzgebende Körperschaften: Senat und Volksversammlung

Auf die gesetzgebende Funktion des Senats hatten - mehr oder minder in den jeweiligen Epochen - auch die *comitia* Einfluß; daneben hatten aber auch die Beschlüsse der *concilia plebis* (*plebiscita*) seit 286 v. Chr. Gesetzeskraft.

Die Edikte der Prätores

Der Prätor legte beim Amtsantritt die Normen der Rechtspflege fest. Dadurch wurden die überkommenen Rechtsauffassungen, den Erfordernissen der Zeit entsprechend, sinnvoll interpretiert. Diese Edikte stellten eine wichtige Quelle des Zivilrechts dar und wurden in der Kaiserzeit kodifiziert.

Kaiserrecht

Die kaiserlichen Verfügungen (*constitutiones*) stellte man sehr bald den Senatsbeschlüssen rechtlich gleich. Der Senat büßte rasch an Bedeutung ein, der Kaiser wurde in der Praxis zum alleinigen Gesetzgeber. Der Monarch war auch der oberste Gerichtsherr.

Rechtsprechung

Der *pater familias* gab schon in ganz früher Zeit seine richterlichen Befugnisse bei kriminellen Verbrechen an die Organe der Gemeinschaft ab. In Kriminalprozessen war in der Königszeit der König oberster Richter, in der frühen Republik übten die Konsuln diese Funktion aus, bis sie sie wegen Arbeitsüberlastung den Prätores übergaben.

Quaestiones perpetuae: ständige Geschworenengerichtshöfe, wie sie seit der Mitte des 2. Jhs. v. Chr. bestanden. Anfänglich setzten sie sich aus Senatoren zusammen, seit den Gracchen stellten die Ritter die Geschworenen. Ab 70 v. Chr. gehörten dieser Körperschaft neben Senatoren und Rittern auch Angehörige anderer angesehener Familien an.

Die einzelnen Gerichtshöfe hatten besondere Aufgaben; sie befaßten sich z. B. mit der Rückforderung von Geldern, die sich Beamte durch Erpressung der Untergebenen angeeignet hatten (*de repetundis*), mit der Bekämpfung unredlicher Wahlwerbung durch Stimmenkauf in der Republik sowie des Kaufes von Ämtern und Würden in der Kaiserzeit (*de ambitu*). In der Kaiserzeit, vor allem in der Dominatsepoche (ab 337 n. Chr.), spielte das *crimen laesae maiestatis* eine besondere Rolle. Unter Anklage gestellt wurde ursprünglich jeder Ungehorsam gegen die Staatsgewalt. In der Kaiserzeit lieferte die Anklage wegen Majestätsverbrechen den rechtlichen Deckmantel zur Absicherung der Stellung des absoluten Herrschers.

Die Weigerung der Christen, am Kaiserkult teilzunehmen, löste gleichfalls die Anklage wegen Majestätsbeleidigung aus. Nachdem das Christentum Staatsreligion geworden war, kam es, gestützt auf eine gegen die Anhänger des alten Glaubens gerichtete Gesetzgebung, gelegentlich zu ähnlichen Verfolgungen der Heiden.

Prozeßverfahren

In republikanischer Zeit vermied es der Staat, in die Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Bürgern durch richterliche Entscheidung einzugreifen; in seinem Interesse lag aber die Wahrung des Bürgerfriedens. Die Voraussetzungen dafür schuf er dadurch, daß jeder Bürger zu seinem Recht gelangte. In der Kaiserzeit traten neben die ordentlichen Verfahren außerordentliche, wie sie uns in

der Form der kaiserlichen Gerichte entgegneten. Dabei war weder das Verfahren noch Urteil und Strafe an die bestehenden Gesetze gebunden, was allmählich zu reiner Willkür führte. Mit diesem neuen Verfahren erlebte auch die in republikanischer Zeit so gut wie völlig verschwundene Todesstrafe ihre Wiederauferstehung in den verschiedensten neuen und oft grausamen Formen. Der Kaiser konnte außerdem persönlichen Einfluß auf die Zusammensetzung der ordentlichen Gerichtshöfe nehmen, konnte selbst den Vorsitz führen und das Urteil bestimmend beeinflussen.

1. Der Zivilprozeß

Im **Vorverfahren** entschied der Prätor oder der von ihm beauftragte staatliche Richter (*iudex*) über die Zulassung der Klage und stellte im Einvernehmen mit den streitenden Parteien die Gerichtskommission zusammen oder wählte den einzelnen Zivilrichter aus, der das Urteil fällen sollte. In der **Hauptverhandlung** war es Aufgabe der streitenden Parteien, das Beweismaterial beizubringen und Zeugen vorzuführen. Gegen die ursprünglich unanfechtbare richterliche Erkenntnis konnte seit Augustus **Berufung** eingelegt werden. Die letzte Entscheidung hatte der Kaiser oder der *praetor urbanus* oder in den Provinzen ein mit dieser Aufgabe betrauter ehemaliger Konsul.

2. Der Kriminalprozeß

In der **Vorverhandlung** hatte der Prätor die Zulassung (oder Ablehnung) der vom Ankläger vorgebrachten Klage festzustellen und ein Verhör des Angeklagten vorzunehmen. Nur in zweifelsfreien Fällen entschied der Prätor selbst; ansonsten überwies er den Fall, wenn der Angeklagte von der Todesstrafe bedroht war, an die Comitien, alle anderen Fälle an einen der ständigen Gerichtshöfe. In der **Verhandlung** vor dem Gerichtshof folgte auf die Reden des Anklägers und des Angeklagten die Zeugeneinvernahme. Das Urteil des Richterkollegiums verkündete der Prätor.

Gegen die Todesstrafe und die Strafe der Auspeitschung besaß der Bürger ein **Provokationsrecht** (Berufungsrecht) an die Volksversammlung.

Strafen

Ursprünglich verfiel der Täter der Rache des Verletzten oder Geschädigten; so war die Bestrafung weitgehend dem Privatrecht überlassen. Seit dem Zwölftafelgesetz standen auf bestimmte Delikte bestimmte Strafen. Neben schweren sakralen Delikten waren schwere Delikte gegen das Gemeinwesen (Hochverrat, Amtsmißbrauch) mit der **Todesstrafe** bedroht. Diese verlor im Laufe der Republik an Bedeutung, besonders seitdem sich der Täter durch **freiwilliges Exil** der Verurteilung entziehen konnte. In der Kaiserzeit wurde für schwere Vergehen die **deportatio**, die Deportierung und Konfinierung (Anhaltung) an einem bestimmten Ort, festgesetzt.

Die Oberschicht genoß das Privileg, daß sogar bei Mord die **relegatio**, die mildere Form der Verbannung, angewandt wurde. Gegenüber dem einfachen Mann ging man mit schwersten Strafen vor: die **Kreuzigung**, die früher nur bei Sklaven angewandt wurde, die Verurteilung zur **Tierhetze**, die Einweisung in die **Gladiatorenschulen** und **Zwangsarbeit** in den Bergwerken.

Die Verbannung erfolgte

1. in der Form der **relegatio**. In der Republik bedeutete sie ein Aufenthaltsverbot für Ausländer und Bürger in Rom. Ein Verbannungsort konnte für die Relegierten bestimmt werden. In der Monarchie eine Strafe, die der Kaiser über angesehene Personen verhängte. Der Verurteilte behielt das Bürgerrecht, in der Regel auch das Vermögen.

2. in der Form des **exilium**, in alter Zeit das freiwillige Verlassen der Stadt. Wer ins Exil ging, wurde geächtet (*aquae et ignis interdictio*) und verlor das Bürgerrecht. Seit dem 1. Jh. v. Chr. bahnte sich ein anderes Verfahren an: die nunmehr als Strafe ausgesprochene Ächtung hatte die Verbannung zur Folge. Seit Caesar bestand die Bestimmung, daß der Verbannte das halbe Vermögen einbüßte; Verlust des Bürgerrechts war die Regel.

Proscriptio

Die Ächtung römischer Bürger durch öffentlichen Anschlag, ein Verfahren, das Sulla und die Männer des zweiten Triumvirats anwandten. Auf Grund einer solchen Achterklärung konnte jedermann den Proskribierten töten; man stellte ihm dafür sogar eine Belohnung in Aussicht. Das Vermögen der von der Proskription Betroffenen wurde eingezogen. Unter dem Regime Sullas waren die Söhne und Enkel der Proskribierten von der Ämterlaufbahn ausgeschlossen.

Das römische Bürgerrecht

Die Bevölkerung gliederte sich in *cives Romani*, *peregrini*, Personen freien Standes, die, ohne das römische Bürgerrecht zu besitzen, vorübergehend oder dauernd auf römischem Gebiet wohnten, und *servi*.

Erwerbung: durch Geburt, durch Freilassung, durch Verleihung an Einzelpersonen, Gemeinden oder Provinzen.

Rechte:

ius commercii: das Recht zu verkaufen, zu erwerben und Handel zu treiben,

ius conubii: das Recht, mit einer römischen Bürgerin eine gültige Ehe einzugehen,

ius provocationis: das Recht der Berufung an die Volksversammlung bei Gefährdung des eigenen Lebens,

ius suffragii: das aktive Wahlrecht; seine Ausübung erforderte die Anwesenheit in Rom,

ius honorum: das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden,

ius militiae: das Recht, in einer Legion zu dienen.

Pflichten:

Heeresdienst, Steuerleistungen.

Verlust des Bürgerrechts durch den Verlust der *libertas*:

1. im Falle der Kriegsgefangenschaft,
2. bei todeswürdigen Verbrechen,
3. bei Verurteilung zur Arbeit im Bergwerk.
4. Der Verlust des Bürgerrechts trat auch als Folge der Ächtung ein.

Ausweitung des Bürgerrechts

Seit den Bundesgenossenkriegen dehnte man das Bürgerrecht auf einen immer größeren Personenkreis aus. Die Kaiser verliehen es an weite Reichsteile, bis schließlich die freie Bevölkerung des gesamten Imperiums in den Genuß des Bürgerrechts gelangte.

Das Militärrecht

Seitdem es ein stehendes Heer gab, waren Recht und Gerichtsbarkeit für die Soldaten geregelt. Einige Fakten beleuchten ihre ungünstige soziale und ökonomische Situation:

Die Legionäre erhielten, soweit sie nicht römische Bürger waren, das Bürgerrecht erst nach Ableistung ihrer Dienstzeit. Eine Eheschließung war ihnen bis in die Zeit des Kaisers Septimius Severus verboten - vor dem Militärdienst geschlossene Ehen wurden aufgelöst -, doch durften sie mit einer freien Frau oder einer Sklavin eine Lebensgemeinschaft eingehen. Kinder, die aus einer solchen Verbindung hervorgingen, besaßen zunächst nicht das Bürgerrecht. Da der Sold nur etwa die Hälfte

des Arbeitslohnes eines Hirten betrug, konnte der Soldat auch in späteren Zeiten, als ihm eine Eheschließung erlaubt wurde, Frau und Kinder kaum ernähren. Durch Nutzung des Legionsackers, durch Schwarzarbeit und dadurch, daß Frau und Kinder mitzuverdienen suchten, gestaltete sich sein Los etwas erträglicher. Beihilfen aus einer Unterstützungskasse waren vorgesehen. Die Mitgliedschaft bei religiösen Vereinigungen war erlaubt.

Sozialpolitische Maßnahmen

Alle Rechtssatzung ist in Rom zunächst dazu berufen, den Interessen der herrschenden Klassen zu dienen, ihnen den ruhigen Genuß des Erworbenen und die Aufrechterhaltung ihrer Macht zu sichern. In dem Maße als religiöse und moralphilosophische Anschauungen, die von der Gleichheit der Menschen ausgehen, Einfluß auf die Mächtigen gewinnen, erfahren dann auch die Interessen der Zurückgesetzten und Besitzlosen stärkere Berücksichtigung. Allmählich gelangen auch die Kapitalisten zu der Einsicht, daß es in ihrem ureigenen Interesse, in dem Interesse, sich im ruhigen Genuß ihrer Güter zu erhalten, gelegen ist, wenn sie ihre wirtschaftliche und politische Macht nicht bis zum Äußersten anspannen.

1. **Kontrolle des Getreidepreises.** Um die Not der mittellosen Bevölkerung der Hauptstadt zu lindern, entschied sich der Staat schon in früher Zeit dafür, den Preis des Getreides als des wichtigsten Grundnahrungsmittels zu kontrollieren. Dies geschah nicht etwa durch ein Preisdiktat gegenüber den Getreidelieferanten, sondern der Staat ersetzte ihnen den Verdienstausschlag. Gegen Kartelle, die die Preise für lebenswichtige Produkte hochhalten wollten, wurde in der späten Kaiserzeit gerichtlich vorgegangen.
2. **Getreidespenden.** Seit dem 1. Jh. v. Chr. gewährte der Staat den in Rom ansässigen Bürgern kostenlose Getreidezuteilungen. Die Weizenration war so berechnet, daß sie nur den Bedarf von Mann und Frau deckte; für die Kinder war nicht gesorgt. Diese Vergünstigungen nahm etwa ein Fünftel der Bevölkerung in Anspruch.
3. **Landanweisungen.** Seit der Zeit der Gracchen suchte man durch Ackerzuteilungen aus den im Besitz des Staates befindlichen Ländereien die Not zu steuern und das Proletariat der Hauptstadt zu vermindern. Diese Maßnahmen hatten nur teilweisen Erfolg, da es den neuen Siedlern oft an Betriebskapital fehlte und sie infolge der harten Kreditbedingungen der Geldverleiher rasch verschuldeten.
4. **Regelung der Darlehenszinsen.** Maßnahmen zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Darlehensnehmers sind schon in früher Zeit festzustellen. Der überaus hohe Zinsfuß wurde auf 12 Prozent gesenkt. Weitere Korrekturen des Zinsfußes hatten keinen dauernden Erfolg.
5. **Maßnahmen gegen den Mietzinswucher.** Eine völlige Tilgung der Mietzins- und Darlehensschulden im 1. Jh. v. Chr. erwies sich als ein nicht unbedenkliches Mittel der Gesetzgebung und beschwor die Gefahr herauf, daß auch die Gläubiger in Zahlungsschwierigkeiten gerieten.
6. **Stiftungen zugunsten mittelloser Kinder.** Seit Trajan gab es Einrichtungen zur Unterstützung von Waisen und Kindern armer Eltern. Unter christlichem Einfluß entstanden schließlich viele Wohlfahrtsinstitutionen für die notleidende Bevölkerung.
7. **Geisteskranke Personen** hatten auf einen besonderen Schutz Anspruch. Personen mit körperlichen Gebrechen konnten in der Kaiserzeit einen „Gebrechlichkeitspfleger“ beanspruchen.
8. **Gesetzlicher Schutz des Freigelassenen** gegen Ausbeutung durch seinen früheren Herrn. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Freigelassenen.
9. **Gemeinnützige Leistungen der Begüterten.** In der Republik herrschte unter den Reichen, nicht zuletzt unter dem Druck der öffentlichen Meinung, das gesunde Empfinden einer Verpflichtung vor, die sich aus dem Besitz herleitete. Viele öffentliche und gemeinnützige Bauten in Rom und in den Munizipalstädten verdankten ihre Errichtung der Spendenfreudigkeit der begüterten Oberschicht. In der Kaiserzeit waren es vor allem die Herrscher und einige wenige Familien, die aus ihren ungeheuren Reichtümern ansehnliche Summen für gemeinnützige Zwecke beisteuerten. In

diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß zahlreiche Kaiser durch ihre rege Bautätigkeit in Rom und in den Provinzen den ärmsten Schichten Beschäftigung und Unterhalt gewährten.

Der soziale Fortschritt beruht in der Zeit des Dominats hauptsächlich auf der **Kaisergesetzgebung**; daneben hat noch die Kirche sich der wirtschaftlich Schwächeren liebevoll angenommen. Als sich das Christentum schließlich aus einer sozialrevolutionären zu einer staaterhaltenden Macht wandelte, hat es weitere Änderungen des geltenden Rechts nicht mehr angestrebt. Immerhin erfolgte aus seinem Geist eine starke Sozialisierung des römischen Rechts.

Das Testament

Der Abfassung eines Testaments kam bei den Römern größere Bedeutung zu als in unserer Gesellschaft. Der letzte Wille war zugleich letzte Bestätigung des Freundschaftsverhältnisses, was dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Freunde unter den Erben aufschienen. Die schriftliche Niederlegung des letzten Willens unter Hinzuziehung von Zeugen war bei den Begüterten die Regel, aber selbst auch bei Soldaten üblich.

War kein Testament vorhanden, so erbten die Personen, die der *patria potestas* und der *manus-Gewalt* des Erblassers unterstanden. Die Gattin war mit den ehelichen Kindern zu gleichen Teilen erbberechtigt.

Unmündige, Entmündigte, Geisteskranke, Taubstumme und Sklaven konnten kein rechtskräftiges Testament abfassen. Die oft im Testament den Erben aufgetragene Sorge für das Begräbnis und die Grabstätte war zwar juristisch nicht bindend, gehörte aber zu den Pflichten, deren Einhaltung die öffentliche Meinung erzwang.

Augustus führte eine fünfprozentige Erbschaftssteuer ein.

Rechtswissenschaften

Die ersten Prosaschriften der römischen Literatur stammen von einem Juristen, dem Staatsmann **Appius Claudius Caecus**. Nach vereinzelt Werken römischer Juristen in der Republik entwickelte sich in der Kaiserzeit mit dem besoldeten Beamtenstand auch ein Juristenstand. Es kam zur Gründung angesehenen Rechtsschulen.

Die bemerkenswertesten Publikationen der Kaiserzeit:

1. unter Hadrian: endgültige Fassung des Zivilrechts, fußend auf den Edikten der Prätores, durch den Juristen *C. Salvius Iulianus*,
2. um 161 die *Institutiones* des *Gaius*, ein Lehrbuch für Juristen.
3. 438 erschien mit dem *Codex Theodosianus* das erste umfassende Rechtsbuch, eine Sammlung der kaiserlichen Erlässe.
4. 529 Herausgabe von *Justinians Digesten*. Sie faßten das klassische Juristenrecht in Gesetze.

Die Völker, die das Erbe des Römischen Reiches antraten, nahmen in ihre Gesellschaftsordnungen bestehende Einrichtungen und Gesetze Italiens und der Provinzen auf. Im Mittelalter war der Humanismus der Wegbereiter für eine erneute Hinwendung zu den römischen Rechtswissenschaften und zum römischen Recht. In der Auseinandersetzung mit dem ererbten nationalen Rechtsgut und den Ideen der Aufklärung erwachsen in den einzelnen Staaten die Grundlagen der heutigen Rechtsordnungen.

Mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495 nahm das römische Recht bestimmenden Einfluß auch auf das deutsche Rechtsleben. Die Folge hiervon war, daß der Gebrauch lateinischer Fachausdrücke unter den deutschen Juristen bedeutend zunahm. Wörter wie *Amnestie*, *appellieren*, *arretieren*, *Dekret*, *Delinquent*, *Kautions*, *Obligation*, *protestieren*, *Prozeß*, *sistieren*, *zitieren* kamen damals auf.